

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/56b77a1b-4a75-3ac7-b46e-2fc77f49c401>

Bibliografie

Titel	Zivilprozessordnung
Redaktionelle Abkürzung	ZPO
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	310-4

§ 733 ZPO - Weitere vollstreckbare Ausfertigung

- (1) Vor der Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung kann der Schuldner gehört werden, sofern nicht die zuerst erteilte Ausfertigung zurückgegeben wird.
- (2) Die Geschäftsstelle hat von der Erteilung der weiteren Ausfertigung den Gegner in Kenntnis zu setzen.
- (3) Die weitere Ausfertigung ist als solche ausdrücklich zu bezeichnen.

